



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten in Heimarbeit

Vom 13. Mai 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Verpackungsmitteln und Fest- und Dekorationsartikeln unter teilweiser Abänderung seines Entwurfs einer bindenden Festsetzung vom 7. Oktober 2025 (BAnz AT 06.11.2025 B4) am 24. Februar 2026 nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Stuttgart, den 13. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Verpackungsmitteln
und Fest- und Dekorationsartikeln

Der Vorsitzende
M. Reinhart



**Bindende Festsetzung
zur Änderung der bindenden Festsetzung
von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen
für die Herstellung von Verpackungsmitteln
und für buchbinderische Hilfsarbeiten in Heimarbeit**

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten vom 29. September 2015/24. Februar 2016 (Bekanntmachung vom 24. Februar 2016, BAnz AT 05.08.2016 B1), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 13. September 2023 (BAnz AT 21.12.2023 B3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeiten der Anlagen 1 bis 4 sind mit dem nachstehenden Stundenentgelt zu bewerten:

vom 1. März 2026 an 10,50 Euro und vom 1. März 2027 an 10,90 Euro.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Verpackungsmitteln
und Fest- und Dekorationsartikeln

Herr Rössing

Herr Suthor

Herr Vonderheid

Herr Weißenborn

Herr Toepper

Der Vorsitzende
Maximilian Reinhart

Anmerkung:

Die Bindende Festsetzung ist unter H 08101/28 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
